

**Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
interdisziplinären Masterstudiengang
Communication and Society in Ibero-America**

vom 10. Februar 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

Präambel

Der Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America ist der Neuphilologischen Fakultät zugeordnet. Seine Durchführung obliegt der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung des Heidelberg Center for Ibero-American Studies (HCIAS).

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des englisch- und spanischsprachigen konsekutiven Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America sind die gesellschaftlichen Dimensionen von Kommunikation in der Makroregion Ibero-Amerika und ihren Kontaktgebieten. Der Studiengang zielt auf die Vermittlung breiten theoretischen, methodischen und angewandten Wissens zu den physischen, abstrakten oder virtuellen Räumen Ibero-Amerikas und zu den gesellschaftlichen, kulturellen, sprachlichen und umweltbezogenen Dynamiken, welche diese Räume ausmachen, ab. Schwerpunktmäßig werden unter Einbeziehung und Verknüpfung geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Ansätze spezifisches Wissen und Kompetenzen zu den gesellschaftlichen Dimensionen von Kommunikation in Ibero-Amerika aufgebaut. Im Vordergrund steht dabei die Ermöglichung der individuellen Profilbildung der Studierenden.
- (2) Das Rahmenthema des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America wird aus verschiedenen Blickwinkeln aus den Geistes- und Sozialwissenschaften betrachtet. Diese sind zu drei großen Bereichen gruppiert, in denen die Wissensgrundlage für die Auseinandersetzung der Studierenden mit den komplexen Zusammenhängen zwischen Gesellschaft und Kommunikation geschaffen wird (Knowledge Foci):
 - Knowledge Focus 1: Social, political, and economic spaces, and their communication dynamics in Ibero-America;
 - Knowledge Focus 2: Cultures, peoples, and their environments in Ibero-America;
 - Knowledge Focus 3: Language diversity, social cognition, and information society in Ibero-America.
- (3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium im Hauptfach wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (5) Voraussetzung für das Studium im Begleitfach gemäß § 3 Abs. 5 ist der Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang mit einem Fachanteil von mindestens 25 % bzw. mindestens 35 Leistungspunkten. Darüber hinaus sind ausreichende Englischkenntnisse (mind. Niveau C1 gemäß GER) sowie Spanischkenntnisse (mind. Niveau B2 gemäß GER) nachzuweisen. Welche Nachweise als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse anerkannt werden können, richtet sich nach der Zulassungsordnung für den interdisziplinären Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang im Hauptfach beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung vier Semester.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Lehrangebot im Hauptfach erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen und die mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen im Hauptfach 93 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 22 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 5 Leistungspunkte auf die mündliche Abschlussprüfung.
- (5) Der Studiengang kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP mit einem anderen Hauptfach studiert werden.
- (6) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 (für das Hauptfach) und in Anlage 3 (für das Begleitfach) der Prüfungsordnung aufgeführt. Sie werden vom Heidelberg Center for Ibero-American Studies (HCIAS) angeboten. Darüber hinaus beteiligen sich die Neuphilologische Fakultät (Romanisches Seminar, Institut für Übersetzen und Dolmetschen), die Philosophische Fakultät (Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften), die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Institut für Politische Wissenschaft, Institut für Soziologie) und die Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften (Institut für Geographie) in den einzelnen Bereichen des Studiengangs im Hauptfach.
- (7) Der Studiengang kann im Hauptfach in zwei profilbildenden Qualifikationsausprägungen studiert werden: Qualifikation für das Berufsfeld Forschung (QP1) und Qualifikation für die außerakademische Berufspraxis (QP2). Die Qualifikationsausprägung ist im Curriculum in der inhaltlichen Ausgestaltung und der Aufteilung der Leistungspunkte in den Modulen 5a bzw. 5b, 7a bzw. 7b und 8a bzw. 8b hinterlegt.
- (8) Während des Studiums ist (in der Regel im dritten Semester) in der Qualifikationsausprägung QP1 verpflichtend ein Forschungsaufenthalt an einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung im ibero-amerikanischen Ausland und in der Qualifikationsausprägung QP2 verpflichtend ein Praktikum an einer Institution oder einem Unternehmen im ibero-amerikanischen Ausland über die Hälfte der Vorlesungszeit eines Semesters zu absolvieren. Die Praxisphase umfasst in der Qualifikationsausprägung QP1 150 Stunden und in der Qualifikationsausprägung QP2 210 Stunden. Die restlichen Lehrveranstaltungen des Semesters können in Blockformaten bzw. durch ortsunabhängige Lehrveranstaltungsformate (online) belegt werden. In begründeten Fällen kann das Praktikum auf Antrag im Inland erfolgen.

- (9) Unterrichts- und Prüfungssprache sind grundsätzlich Englisch und Spanisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Lehrperson bzw. Prüfer ganz oder teilweise auch in portugiesischer oder deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen:
- a) Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
 - b) Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus vier Hochschullehrern und zwei Vertretern der akademischen Mitarbeiter. Jeweils mindestens eine Person muss der Neophilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fakultät für Chemie- und Geowissenschaften zugeordnet sein. Eine der in Satz 3 genannten Personen muss außerdem zusätzlich dem HCIAS zugeordnet sein. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America mit beratender Stimme aufgenommen werden. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten auf jeweils drei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder einer Fakultät Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut oder einer Fakultät Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter der in § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 genannten Einrichtungen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung sind von der Anrechnung ausgeschlossen.
- (5) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. bei der gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Person zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt beim Antragsteller.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt bzw. angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung als solcher im Transcript of Records ist möglich.
- (7) Die Entscheidungen nach § 7 tritt der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch den Beisitzer. Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

- (5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulnoten (§ 4 Abs. 4). Sollen die Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung eines Moduls zu einer Modulnote zusammengefasst werden, so kann der jeweilige Prüfer eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben. Ist eine Gewichtung vorgegeben, so ist zur Ermittlung der Gesamtbewertung das gewichtete arithmetische Mittel zu bilden. Bei der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Aus den ungerundeten Modulnoten wird eine Modulnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn diese ausstehenden Prüfungsleistungen nicht spätestens innerhalb von drei Semestern nach Abgabe der Masterarbeit wiederholt werden.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung (nur im Hauptfach) kann erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Masterstudiengang Communication and Society in Ibero-America oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen des Hauptfachs im Umfang von 93 Leistungspunkten (Module 1 bis 8),
 2. der Masterarbeit im Umfang von 22 Leistungspunkten (Modul 9),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung im Umfang von 5 Leistungspunkten (Modul 10).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet seines Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut, die unterschiedliche Knowledge Foci des Studiengangs (§ 1 Abs. 2) vertreten sollen und von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss.
- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von den Betreuern festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist

aktenkundig zu machen.

- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Betreuern um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (7) Die Masterarbeit kann – in Absprache mit den Betreuern der Masterarbeit – in spanischer, englischer, deutscher oder portugiesischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in englischer oder spanischer Sprache angefertigt, so muss sie eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten. Wird die Masterarbeit in deutscher, portugiesischer oder anderer Sprache angefertigt, so muss eine Zusammenfassung in englischer oder spanischer Sprache jeweils im in Satz 3 genannten Umfang hinzugefügt werden.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein, der zweite Prüfer der Zweitbetreuer. Beide Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit

keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die in der Regel auch die Betreuer und Prüfer der Masterarbeit waren. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) In der mündlichen Abschlussprüfung soll zum einen die Masterarbeit verteidigt werden; die Verteidigung wird eingeleitet durch einen Bericht des Prüflings über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll. Zum anderen findet ein wissenschaftlicher Austausch zu einem weiteren Thema innerhalb der Knowledge Foci des Studiengangs statt. Das Thema der mündlichen Abschlussprüfung darf nicht den Schwerpunkt der Masterarbeit darstellen, es darf jedoch demselben Knowledge Focus entstammen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten. Sie wird in Absprache mit den Prüfern in englischer und/oder spanischer, deutscher oder portugiesischer Sprache durchgeführt. Weitere bzw. andere Sprachen sind in Absprache mit den Prüfern möglich. § 3 Abs. 10 bleibt davon unberührt.
- (6) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfer. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulendnoten aller Module einschließlich der Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle gem. Abs. 1 zulässigen Wiederholungsversuche ausgeschöpft wurden.
- (5) Ein Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul ist endgültig nicht bestanden, wenn die dem jeweiligen Modul zugehörige Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Besteht innerhalb solcher Module die Wahl zwischen verschiedenen Modulteilprüfungen, kann das endgültige Nichtbestehen in der gewählten Modulteilprüfung nicht durch eine andere Modulteilprüfung kompensiert werden.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls führt erst zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft wurden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das neben der Gesamtnote der Masterprüfung auch die Modulnoten, die Note der mündlichen Abschlussprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ inklusive Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig auf Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Abkürzungslegende

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America (Hauptfach)

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Communication and Society in Ibero-America als Begleitfach

Anlage 1: Abkürzungslegende

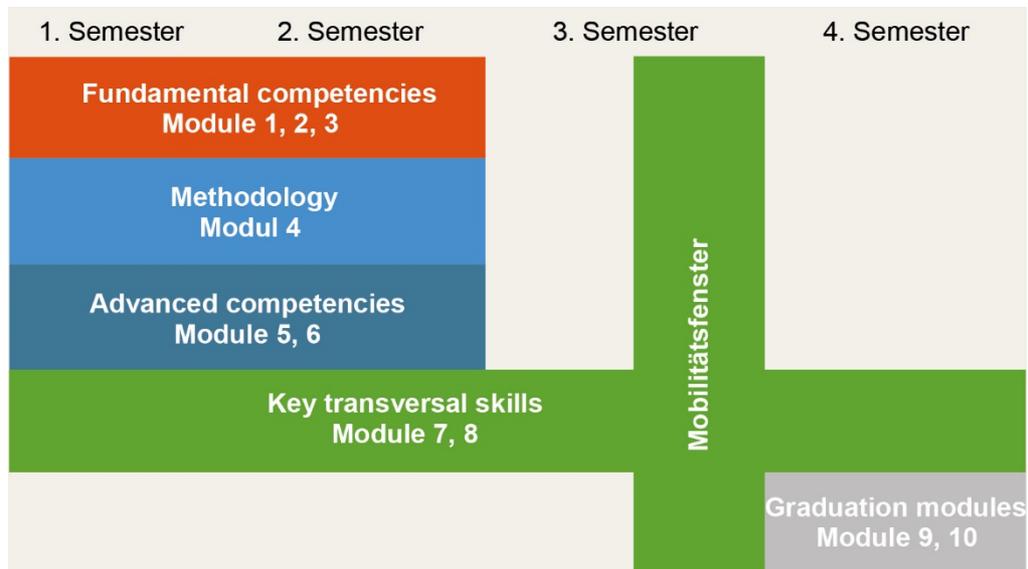
Legende:

BF	=	Begleitfach
GER	=	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
HF	=	Hauptfach
S	=	Seminar
Kontaktzeit	=	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkte
PM	=	Pflichtmodul
PR	=	Praktikum/Forschungsaufenthalt
QP1	=	Qualifikationsprofil 1: Forschungsorientierung
QP2	=	Qualifikationsprofil 2: Anwendungsorientierung
RV	=	Ringvorlesung
SWS	=	Semesterwochenstunden
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V/N	=	Vor/Nachbereitung
WPM	=	Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Communication and Society in Ibero-America* (Hauptfach)

Modularisierung / Überblick über die Studienstruktur:

Modulübersicht / Struktur des Studiengangs im Hauptfach:



Beispiel für einen möglichen Studienverlaufsplan Qualifikationsprofil 1 (QP1):

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester		
Modul 1	Vorlesung (2 LP) Seminar (8 LP)		Mobilitätsfenster (Auslandsaufenthalt, 6 LP)			
Modul 2	Vorlesung (2 LP) Seminar (8 LP)					
Modul 3	Seminar (8 LP) Übung (4 LP)					
Modul 4	Ringvorlesung (2 LP) Seminar (8 LP)					
Modul 5a		Seminar (8 LP) Seminar (8 LP) Seminar (8 LP)				
Modul 6		Seminar (8 LP) Tutorium (1 LP)				
Modul 7a	Seminare und Übungen (Σ 8 LP)					
Modul 8a	Übungen (Σ 4 LP)					
Modul 9					Masterarbeit (inkl. FK) (22 LP)	
Modul 10					Abschlussprüfung (5 LP)	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Σ120	

Beispiel für einen möglichen Studienverlaufsplan Qualifikationsprofil 2 (QP2):

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester		
Modul 1	Vorlesung (2 LP) Seminar (8 LP)		Mobilitätsfenster (Auslandsaufenthalt, 8 LP)			
Modul 2	Vorlesung (2 LP) Seminar (8 LP)					
Modul 3	Seminar (8 LP) Übung (4 LP)					
Modul 4	Ringvorlesung (2 LP) Seminar (8 LP)					
Modul 5a		Seminar (8 LP) Seminar (8 LP)				
Modul 6		Seminar (8 LP) Tutorium (1 LP)				
Modul 7a	Seminare und Übungen (Σ 12 LP)					
Modul 8a	Übungen (Σ 6 LP)					
Modul 9					Masterarbeit (inkl. FK) (22 LP)	
Modul 10					Abschlussprüfung (5 LP)	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Σ120	

Modulkurzbeschreibungen:

Modul 1

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Knowledge Focus 1: Social, political, and economic spaces, and their communication dynamics in Ibero-America	PM HF (QP1, QP2)	1.-2. Sem.		4		10
Vorlesung Knowledge Focus 1			V	2	Kontakt studienbegleitende schriftliche Prüfung (i.d.R. Klausur)	1 1 2
Seminar Knowledge Focus 1			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6 8

Modul 2

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Knowledge Focus 2: Cultures, peoples, and their environments in Ibero-America	PM HF (QP1, QP2)	1.-2. Sem.		4		10
Vorlesung Knowledge Focus 2			V	2	Kontakt studienbegleitende Prüfung (i.d.R. schriftliche Klausur)	1 1 2
Seminar Knowledge Focus 2			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6 8

Modul 3

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Knowledge Focus 3: Language diversity, social cognition, and information society in Ibero-America	PM HF (QP1, QP2); PM BF	1.-2. Sem.		4			12
Seminar Knowledge Focus 3			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Übung Knowledge Focus 3			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en)	1 1 2	4

Modul 4

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Research resources	PM HF (QP1, QP2);	1.-2. Sem.		4			10
Seminar Research resources			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Ringvorlesung Research resources			RV	2	Kontakt studienbegleitende Prüfung (i.d.R. schriftliche Klausur)	1 1	2

Modul 5a (Für Qualifikationsprofil 1)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Knowledge deepening QP1	WPM HF (QP1)	2.-3. Sem.		6			24
Seminar 1 Knowledge deepening "Communication and Society in Ibero-America"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Seminar 2 Knowledge deepening "Communication and Society in Ibero-America"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Seminar 3 Knowledge deepening "Knowledge Focus 1, 2 oder 3"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8

Modul 5b (Für Qualifikationsprofil 2)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Knowledge deepening QP2	WPM HF (QP2)	2.-3. Sem.		4			16
Seminar 1 Knowledge deepening "Communication and Society in Ibero-America"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Seminar 2 Knowledge deepening "Communication and Society in Ibero-America"			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8

Modul 6

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Interdisciplinary convergence	PM HF (QP1, QP2)	2. Sem.		4		9
Seminar Interdisciplinary convergence			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6 8
Tutorium Interdisciplinary convergence			T	2	Kontakt	1 1

Modul 7a (Für Qualifikationsprofil 1)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Language and methodological skills QP1	WPM HF (QP1)	1.-4. Sem.		2-4		8
Seminar(e) oder Übung(en) Language and methodological skills			S/Ü	2-4	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche studienbegleitende Prüfungsleistung(en)	1-2 1-3 3-6 8

Modul 7b (Für Qualifikationsprofil 2)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Language and methodological skills	WPM HF (QP2)	1.-4. Sem.		4-6			12
Seminar(e) oder Übung(en) Language and methodological skills			S/Ü	4-6	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche studienbegleitende Prüfungsleistung(en)	2-3 2-3 6-8	12

Modul 8a (Für Qualifikationsprofil 1)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Practical skills QP1	WPM HF (QP1)	1.-4. Sem.		2-4			10
Übung(en) Practical skills			Ü	2-4	Kontakt Leistungsnachweis versch. (Details s. Modulhandbuch)	1-2 2-3	4
Praktikum Practical skills		3.	PR	---	Kontakt Schriftl. Abschlussbericht	5 1	6

Modul 8b (Für Qualifikationsprofil 2)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Practical skills QP2	WPM HF (QP2)	1.-4. Sem.		2-4			14
Übung(en) Practical skills			Ü	2-4	Kontakt Leistungsnachweis versch. (Details s. Modulhandbuch)	1-2 2-5	6
Praktikum Practical skills		3.	PR	---	Kontakt Schriftl. Abschlussbericht	7 1	8

Prüfungsmodule
Modul 9: Master's thesis

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung		Summe LP
Master's thesis	Bearbeitungszeit max. 5 Monate	PM HF QP1 und QP2	4. Sem.	Kontakt Exposé/Kurzvorstellung der Masterarbeit Selbststudium	1 1 20	22

Modul 10: Examination module

Form		Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Studien- und Prüfungsleistung	Summe LP
Examination module	Max. 6 Wochen	PM HF QP1 und QP2	4. Sem.	Eigenstudium Mündliche Prüfung	5

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Communication and Society in Ibero-America* als Begleitfach

Das Studium *Communication and Society in Ibero-America* als Begleitfach in Masterstudiengängen umfasst Studienleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten:

Modul 1 Begleitfach

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Knowledge Focus 3: Language diversity, social cognition, and information society in Ibero-America	PM BF; PM HF (QP1, QP2)	1.-3. Sem.		4			12
Seminar Knowledge Focus 3			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 6	8
Übung Knowledge Focus 3			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung(en)	1 1 2	4

Modul 2 Begleitfach

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Research resources (Begleitfach)	PM BF	2.-3. Sem.		4			8
Seminar Research resources			S	2	Kontakt V/N schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung(en)	1 1 4	6
Ringvorlesung Research resources			RV	2	Kontakt studienbegleitende Prüfung (i.d.R. schriftliche Klausur)	1 1	2

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2021, S. 614f.